

Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsausschuss zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Infoschreiben für Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen sowie Gutachter*innen
behandelnder und diagnostizierender Einrichtungen

Eine*r Ihrer Patient*innen möchte einen Nachteilsausgleich bei einem
Prüfungsausschuss der Hochschule Bremen beantragen.

Ein Nachteilsausgleich stellt keine Vergünstigung oder Bevorzugung dar. Er dient
vielmehr der Herstellung von Chancengleichheit durch individuell und
situationsbezogen angepasste Rahmenbedingungen bei Studien- und
Prüfungsleistungen.

Die zu prüfenden Kompetenzen und Inhalte können nicht verändert werden!

Der Prüfungsausschuss, der über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet,
setzt sich in der Regel nicht aus medizinischem Fachpersonal zusammen. Daher ist
es erforderlich, dass aus der ärztlichen Stellungnahme, dem Attest oder Gutachten für
medizinische Laien nachvollziehbar hervorgeht,

- in welcher Weise die chronische Erkrankung, Behinderung oder gesundheitliche Einschränkung besteht,
- welche funktionalen Auswirkungen sich hieraus konkret auf die Prüfungssituation bzw. die Studienleistung ergeben und
- weshalb ein Nachteilsausgleich notwendig ist, um die jeweilige Prüfungsleistung unter chancengleichen Bedingungen erbringen zu können.

Die von Ihnen erstellte Bescheinigung ist somit eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich.

Neben Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, ggf. Adresse) sollte der Stellungnahme Folgendes zu entnehmen sein:

1. **Beschreibung der konkreten Beeinträchtigungen und ihrer Auswirkungen** auf Studium und Prüfung, die sich aus der chronischen Erkrankung, Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkung ergeben
z. B. erhöhte Ablenkbarkeit durch Reize, eingeschränkte Schreibmotorik, motorische Einschränkungen oder Gleichgewichtsstörungen, Schmerzen,

krankheitsbedingte Konzentrationsstörungen, Medikation und ggf. deren Nebenwirkungen.

2. **Ggf. eine fachliche Einschätzung**, welche Maßnahmen aus medizinischer Sicht geeignet erscheinen, um den bestehenden Nachteil auszugleichen.
3. Beschreibung **der konkreten Entwicklungstendenz** der Behinderung/chronischen Erkrankung. Bei einer dauerhaften Funktionsbeeinträchtigung sollte dies im Attest vermerkt sein, um ggf. Nachteilsausgleiche auch langfristig für das gesamte Studium gewährt zu bekommen.
4. Unterzeichnung der Bescheinigung unter Angabe von **Name, Funktion sowie Stempel** der ausstellenden Person.

Eine kurze, aber inhaltlich aussagekräftige Darstellung ist ausreichend. Die Angabe einer Diagnose ist **nicht zwingend erforderlich**, kann jedoch im Einzelfall zur besseren Einordnung beitragen. Die Entscheidung über die Offenlegung obliegt der antragsstellenden Person.

Die Entscheidung darüber, welche Anpassungen der Studien- oder Prüfungsleistung angemessen sind, obliegt **allein dem Prüfungsausschuss**. Medizinische Empfehlungen stellen hierfür eine wichtige Grundlage dar, sind jedoch nicht bindend.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

inklusivestudieren@hs-bremen.de